



Antwort zur Anfrage Nr. 0834/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hartenberg/Münchfeld  
betreffend **Bewohnerparkausweise (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Nach der StVO hat einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Bei Einführen des Bewohnerparkens Münchfeld wurde festgelegt, dass nur die Bewohner begünstigt werden, die sich dort überwiegend aufhalten und folglich mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. In dem Gebiet Münchfeld wird nur ein beschränkter Teil der Parkmöglichkeiten für Bewohner reserviert. Für Besucher und Bewohner, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, gibt es die Möglichkeit auf den übrigen Stellplätzen zu parken. Diese Regelung bezog sich in der Vergangenheit insbesondere auf die dort wohnenden Studierenden, die bei Einführung der Bewohnerparkregelung in der Mehrzahl der Fälle mit zweitem Wohnsitz gemeldet waren

Der Verwaltung sind keine gravierenden Beschwerden bekannt, die eine Diskussion über die Änderung notwendig machten. Trotzdem legt es die zwischenzeitlich erhobene Zweitwohnsitz-Steuer nahe, den Anteil der mit zweitem Wohnsitz gemeldeten Bürgerinnen und Bürger in den von der Bewohnerparken-Regelung umfassten Bereichen quantitativ zu erfassen und die planerischen Voraussetzungen ggf. neu zu bewerten.

Dies wurde aktuell mit Bezug auf die jüngst vorliegenden Bevölkerungsdaten (Stand 31.12.2012) durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bei der Gruppe der über 18-jährigen der Unterschied der von der Bewohnerparken-Regelung umfassten Einwohner zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz bei lediglich etwa 40 Personen liegt. Dies entspricht einer Differenz von lediglich knapp 2%.

Da davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengruppe nur z. T. über ein Fahrzeug verfügt, liegt der zu erwartende Zuwachs an Fahrzeugen wahrscheinlich noch darunter. Es darf also vermutet werden, dass eine Ausweitung der Bewohnerparken-Regelungen auf die gesamte wohnberechtigte Bevölkerung die Funktionsfähigkeit des Gebietes nicht negativ beeinflussen sollte.

Die Verkehrsverwaltung wird in den nächsten Wochen zur Absicherung o. g. Einschätzung noch einmal aktuell die öffentlichen Stellplätze im Bewohnerparken-Gebiet Münchfeld aufnehmen. Sollten sich dabei keine gravierenden Beschränkungen gegenüber dem vorliegend erfassten Bestand ergeben, kann im Herbst

die Ausweitung der Regelung auf die gesamte wohnberechtigte Bevölkerung der eingeschlossen Straßenzüge erfolgen.

Mainz, 05.07.2013

gez. Eder  
Katrin Eder  
Beigeordnete